

Eckart, Köster & Kollegen

Rechtsanwälte



Unlauterkeit einer vergleichenden Werbung gerichtlich bestätigt

Eckart, Köster & Kollegen vertritt Mobilitätsdienstleister

Das Landgericht München I hat mit Urteil vom 10.07.2012 eine zuvor ergangene einstweilige Verfügung bestätigt, wonach die vergleichende Werbung eines Car-Sharing-Anbieters irreführend und damit wettbewerbswidrig sei. Das betroffene Car-Sharing-Unternehmen hatte im Internet damit geworben, dass sein Angebot im Vergleich zu dem Angebot eines großen Mobilitätsdienstleisters wesentlich günstiger sei und dabei den sachlich falschen Eindruck erweckt, es könne den angegebenen Preis und die Verfügbarkeit in vergleichbarer Weise gewährleisten. Das Landgericht München I hatte die Werbemaßnahme trotz umfangreicher Schutzschrift mit einstweiliger Verfügung vom 11.04.2012 untersagt. Auf den Widerspruch der Antragsgegnerin hin wurde die einstweilige Verfügung nun durch Urteil bestätigt.

Eckart, Köster & Kollegen hat die Antragstellerin in dieser Auseinandersetzung vertreten. Der Fall hatte bundesweit für mediale Aufmerksamkeit gesorgt (vgl. etwa Spiegel online vom 12.07.2012, WuV vom 12.07.2012, deutsche-startups.de vom 13.07.2012 und weitere).

Ansprechpartnerkontakt:

Rechtsanwalt Marc-Oliver Eckart
Partner, Head of IT Practice

Eckart, Köster & Kollegen
Rechtsanwälte

Widenmayerstraße 48
80538 München
Tel.: 089/ 29 08 260
Fax: 089/ 29 12 16
www.eckartlaw.de